

# **EAK 2002**

## **Arbeitsanleitung, Hilfen, Hinweise**

**Vorschlag des BDE  
zur Neueinstufung und Umschlüsselung**

# BDE

**Stand: 10. September 2001**

**Herausgeber:  
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. - BDE (Köln)**



**Impressum:**

Diese Dokumentation wurde erstellt im Auftrag von:

Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. – BDE (Köln)  
 Schönhauser Str. 3, 50968 Köln  
 Internet: [www.bde.org](http://www.bde.org) oder [www.entsorga.de](http://www.entsorga.de)  
 e-Mail: [info@bde.org](mailto:info@bde.org)  
 Geschäftsführer: Frank-Rainer Billigmann RA

durch:

die Autoren Dr. Joachim Knoch und Frank Markert  
 vom Institut für Entsorgung und Umwelttechnik gGmbH (IFEU)  
 Kalkofen 6, 58638 Iserlohn  
 Telefon: 02371-9593-0, Telefax: 02371-53282  
 e-Mail: [info@ifeu-iserlohn.de](mailto:info@ifeu-iserlohn.de)

Organisation: Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft – BWDE  
 Schlußredaktion: Dipl.-Geol. Hans-Joachim Schulz-Ellermann  
 Titel, Satz, Gestaltung und Realisation: Kersting, Köln  
 Druck: Druckpunkt, Bergheim  
 Schutzgebühr: DM 25,00 / Ab 1. Januar 2002: € 13,00  
 Köln, September 2001

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
Dipl.-Geol. Hans-Joachim Schulz-Ellermann .....	
<b>1.) Grundlagen / Anlass</b>	<b>6</b>
1.1 Europäische und nationale Regelungen	
1.2 Text der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (Entwurf 3/8/2001) .....	
<b>2.) Wesentliche Merkmale der Verordnung</b>	<b>7</b>
2.1 Fristen	
2.2 Inhalt der Verordnung	
2.3 Methodischer Aufbau der Verordnung und Wirkung auf andere Regelungen	
2.4 Systematik zur Bestimmung der Abfallschlüssel und Grundsatzfälle	
2.5 Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle .....	
<b>3.) Hinweise und Empfehlungen</b> .....	<b>13</b>
<b>4.) Verzeichnis der Schlüssel, bei denen sich nichts ändert (VS 1)</b> .....	<b>14</b>
<b>5.) Verzeichnis der Schlüssel EAK-Alt und EAK-Neu, bei denen lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt sind (VS 2)</b> .....	<b>20</b>
<b>6.) Verzeichnis der Schlüssel EAK-Alt und zugehörige Schlüssel EAK-Neu (VS 3)</b> .....	<b>25</b>
<b>7.) Verzeichnis der Schlüssel EAK-Neu, die ohne Anbindung an Schlüssel EAK-Alt in das Abfallverzeichnis neu aufgenommen worden sind (VS 4)</b> .....	<b>75</b>
<b>8.) Vergleichende Gegenüberstellung EAK-Alt und EAK-Neu</b> .....	<b>77</b>
<b>9.) Anlagen</b>	
9.1 Entwurf zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Stand 3. August 2001)	
9.2 Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 8. Juni 2001	
9.3 Schreiben der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg vom 16. August 2001 .....	<b>133</b>
<b>10.) ENTSORGA gemeinnützige „Tochter“ des BDE</b> .....	<b>172</b>
<b>11.) Verzeichnis lieferbarer Titel</b> .....	<b>172</b>

# Vorwort

von Hans-Joachim Schulz-Ellermann

Der Bundesumweltminister hat am 8. August 2001 den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallkataloges (EAK) vorgelegt. Mit dieser Verordnung wird der auf europäischer Ebene fortgeschriebene und am 16. Februar 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Europäische Abfallkatalog in deutsches Recht umgesetzt.

In den abfallerzeugenden und abfallentsorgenden Betrieben sowie in den zuständigen Überwachungsbehörden hat man noch sehr wohl die Umstellungsphase von der „LAGA-Systematik“ auf die sechsstellige EAK-Systematik mit allen Schwierigkeiten bei der Neueinstufung und Umschlüsselung, bei der Umstellung in der EDV und bei den Anlagengenehmigungen „leidvoll“ in Erinnerung. So war zunächst auch eine einjährige Übergangsfrist für die praktische Umstellung des neuen EAK vorgesehen. Hiervon will man im Bundesumweltministerium jedoch Abstand nehmen und die Entscheidung der Kommission bereits zum 1. Januar 2002 umsetzen. Als Begründung hierfür wird die EU-konforme Umsetzung angegeben.

Hier werden natürlich erste kritische Stimmen laut. Eine derart kurze Frist zur Umsetzung der Verordnung würde bei den Beteiligten – den Abfallerzeugern, den Abfallentsorgern und den Behörden – ungeheure Anstrengungen erforderlich machen, falls denn eine fristgerechte Umsetzung überhaupt noch möglich ist.

Bereits jetzt ist klar erkennbar, dass die Umsetzung des neuen EAK in deutsches Recht zahlreiche Vollzugsprobleme aufwerfen wird. Diese müssen letztlich von den Betroffenen kurzfristig gemeinsam gelöst werden:

- Dies betrifft in vollem Umfang die Umschlüsselung bzw. Neueinstufung der Abfälle.
- Dies betrifft die Frage, ob gültige Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise weiter fortgelten oder ob sie neu beantragt werden müssen.
- Was ist mit den Abfallannahmekatalogen im Rahmen von Anlagengenehmigungen?
- Warum werden alle Abfälle zumindest überwachungsbedürftig, unabhängig davon, ob sie verwertet werden oder beseitigt?

- Welche Konsequenzen hat dies für die Praxis. Wird hiermit nur neue Bürokratie erzeugt oder findet tatsächlich eine höheres Maß an Überwachung statt?

Angesichts all dieser ungelösten Fragen, wurde im zuständigen Fachbereich des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft beschlossen, eine Arbeitshilfe mit Hinweisen zur Einstufung und Umschlüsselung zu erarbeiten, die den Betroffenen bei der Umsetzung der Verordnung helfen soll. Dazu konnte der BDE Mitarbeiter des IFEU-Instituts in Iserlohn gewinnen, die mit ihrem Sachverstand und ihrem Expertenwissen die hier vorliegende Arbeitsanleitung erstellt haben.

Der BDE hofft, mit dieser ENTSORGA Dokumentation und der CD eine Hilfe zur praktischen Handhabung bei der Bewältigung der täglichen Arbeit geben zu können. Auch können die Hinweise dieses Heftes helfen, manches Problem praxisgerechter zu lösen.

Um die Arbeit mit den Tabellen möglichst übersichtlich zu gestalten, wurden drucktechnisch die alten und neuen „Schlüssel“ rechts und links gegenüber gestellt. Das hat teilweise zur Folge, dass wegen der Kürze der einen Tabelle und der Länge der anderen Leerpassagen, ja sogar Leerseiten entstehen. Doch angesichts des angestrebten Nutzwertes halten wir diese Lösung für zielführend. Bei der auf CD gebrannten Version ist diese Gegenüberstellung leider nicht erzielbar, weil sonst die Darstellung auf dem Bildschirm zu unleserlich würde.

Daher gilt der Dank des Verbandes den Autoren des IFEU-Instituts Dr. Joachim Knoch und Frank Markert für ihr Engagement bei der Erstellung der Tabellen und Über-sichten.

Köln im September 2001  
Hans-Joachim Schulz-Ellermann

# 1. Grundlagen/Anlass

## Europäische und nationale Regelungen

Die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallkataloges wird auf Grund

- des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und

- des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages von der Bundesregierung verordnet.

Artikel 1 dieser Artikelverordnung ist die „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)“.

Dadurch erfolgt die Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001, 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1-32) und 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 (ABl. EG Nr. L 203 S. 18-19) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über die Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle in deutsches Recht.

## Text der Verordnung einschließlich Begründung (Entwurf 3/8/2001)

Die vollständige Fassung des Entwurfes der Verordnung, einschließlich Begründung, mit Stand vom 20/08/2001, ist nachfolgend abgedruckt. (Anlage 1)

# 2. Wesentliche Merkmale der Verordnung

## Fristen

Gemäß Artikel 4 des Entwurfes soll die Verordnung am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Diese sehr kurz bemessene Umsetzungsfrist bedeutet erhebliche Anstrengungen für die Beteiligten, falls die Verordnung denn überhaupt ab diesem Datum in der Praxis umgesetzt sein wird.

## Inhalt der Verordnung

Artikel 1 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)  
 § 1 Anwendungsbereich  
 § 2 Abfallbezeichnung  
 § 3 Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen

Artikel 2 Änderung der Nachweisverordnung

Artikel 3 Änderung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Entscheidung der Kommission vom 3. 5. 2000  
Artikel 1 Verzeichnis wird angenommen  
Artikel 2 Gefährlichkeitsmerkmale für „gefährlich eingestufte Abfälle“  
Artikel 3 Ausnahmeregelungen  
Artikel 4 Frist zur Umsetzung: 01/01/2002  
Artikel 5 Aufhebung der Vorlaufregelungen  
Artikel 6 Wirkung der Entscheidung auf die Mitgliedstaaten

Anhang Abfallverzeichnis

Um die nachfolgenden Darstellungen zu vereinfachen und übersichtlich zu gestalten, wird jeweils auf den Entwurf der Verordnung Bezug genommen, die Entscheidungen der Kommission werden nicht zitiert.

## Methodischer Aufbau der Verordnung und Wirkung der Verordnung auf andere Regelungen

### Methodischer Aufbau

Die Verordnung ist eine Artikelverordnung (s. Inhalt), in der Artikel 1 die eigentliche Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV ist. Die Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 in der durch die Entscheidung der Kommission 2001/118/EG und 2001/119/EG geänderten Fassung vom 16.2.2001 bildet die Anlage zu dieser Verordnung.

Von außerordentlicher Bedeutung und mit erheblichen Abweichungen zur Vorläuferregelung ist die Regelung des § 3 Entwurf AVV: danach sind alle mit einem Sternchen gekennzeichnete Abfälle besonders überwachungsbedürftig. Alle übrigen Abfälle, unabhängig davon, ob sie verwertet oder beseitigt werden, sollen nach dem Entwurf überwachungsbedürftig sein.

### Einstufung der Abfälle

EAK	Abfall-Schlüssel	
	Gesamt	bü
- alt	645	235
- neu	838	406

Von den 838 in der Anlage genannten Abfällen sind 406 besonders überwachungsbedürftig (bü). Die übrigen sollen überwachungsbedürftig werden.

Daraus würde ein erheblicher Mehraufwand in Bezug auf die Überwachung und Nachweise resultieren.

Hier kann man nur auf wirksame Vereinfachungen im Vollzug hoffen.

Wirkung der Verordnung auf andere Regelungen

Nachweisverordnung (Artikel 2, AVV)

Unter Beibehaltung der Formblätter werden an Stelle der Schlüssel EAK-Alt nun die Schlüssel EAK-Neu, gem. AVV eingetragen (ab 1.1.2002); prinzipiell sind die Nachweisverfahren unverändert.

Die Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung werden durch die AVV ersetzt.

In der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung werden an Stelle der Schlüssel EAK-Alt nun die Schlüssel EAK-Neu verwendet, unter sonst gleichem Formalismus (ab 1.1.2002).

Auf die praktische Durchführung der Entsorgung sowie auf die damit verbundenen Kontrollen hat die AVV weitreichende Auswirkungen in Bezug auf den Abfallkatalog der

- Zulassungen von Betrieben, die Abfälle erzeugen,
- Zulassungen von Betrieben, die Abfälle entsorgen (KrW-/AbfG, BImSchG)
- Zertifizierungen / Zertifikate von Entsorgungsbetrieben
- Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise
- Transportgenehmigungen
- Sonderregelungen, wie z. B. Satzungen

Man kann davon ausgehen, dass sich materiell bei der Entsorgung – im Vergleich zu heute – nichts ändern wird (die Umschlüsselung schafft ja keine stoffliche Veränderung der Abfälle). Auf Grund der nunmehr detaillierteren Herkunftsbezeichnung kann es jedoch zu Irritationen kommen, bei allen Beteiligten, wie

- Abfallerzeugern
- Abfallentsorgern
- Behörden.

Es sollten deshalb pragmatische Wege gefunden werden, wie in möglichst einfachen Verfahren von EAK-Alt auf EAK-Neu umgeschlüsselt werden kann.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Entsorgungsvorganges kann folgende Situation eintreten:

Bei Abfallerzeugern und Abfallentsorgern sind die Umschlüsselungen nicht gleichzeitig rechtskräftig erfolgt; zwar läuft die Entsorgung operativ – materiell wie bisher – nur passen die Schlüssel nicht zusammen, da einer noch alt und der andere schon neu ist. Eine öffentliche Kontrolle muss hierfür ebenso eine pragmatische Sonderregelung finden wie die Betriebe für die internen Abläufe.

Das Land Niedersachsen hat folgende Regelung verfügt:

Nach erfolgter Festlegung der EAK-Schlüssel-Neu durch die abfallerzeugenden Betriebe bzw. die Entsorger (Sammlung, Transport, Lagerung, Verwertung, Beseitigung) werden diese EAK-Schlüssel-Neu den zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden angezeigt.

Betreiber von Anlagen, die noch nach § 4 BImSchG zugelassen sind, zeigen die EAK-Schlüssel-Neu nach § 15 (1) BImSchG der Aufsichtsbehörde an.

Betreiber von Anlagen mit Planfeststellung, Plan-genehmigung oder die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, zeigen die EAK-Schlüssel-Neu ihren Aufsichtsbehörden an (§ 74 Abs 7 VwVfG). Es bleibt der Behörde überlassen, in welcher Form der Bescheid geändert wird.

Die Transportgenehmigungen, die Sammelentsorgungsnachweise und Entsorgungsnachweise sind von den zuständigen Behörden auf Antrag des Genehmigungsinhabers zu ändern.

Der zitierte Erlass vom 8. Juni 2001 ist als Anlage 2 abgedruckt.

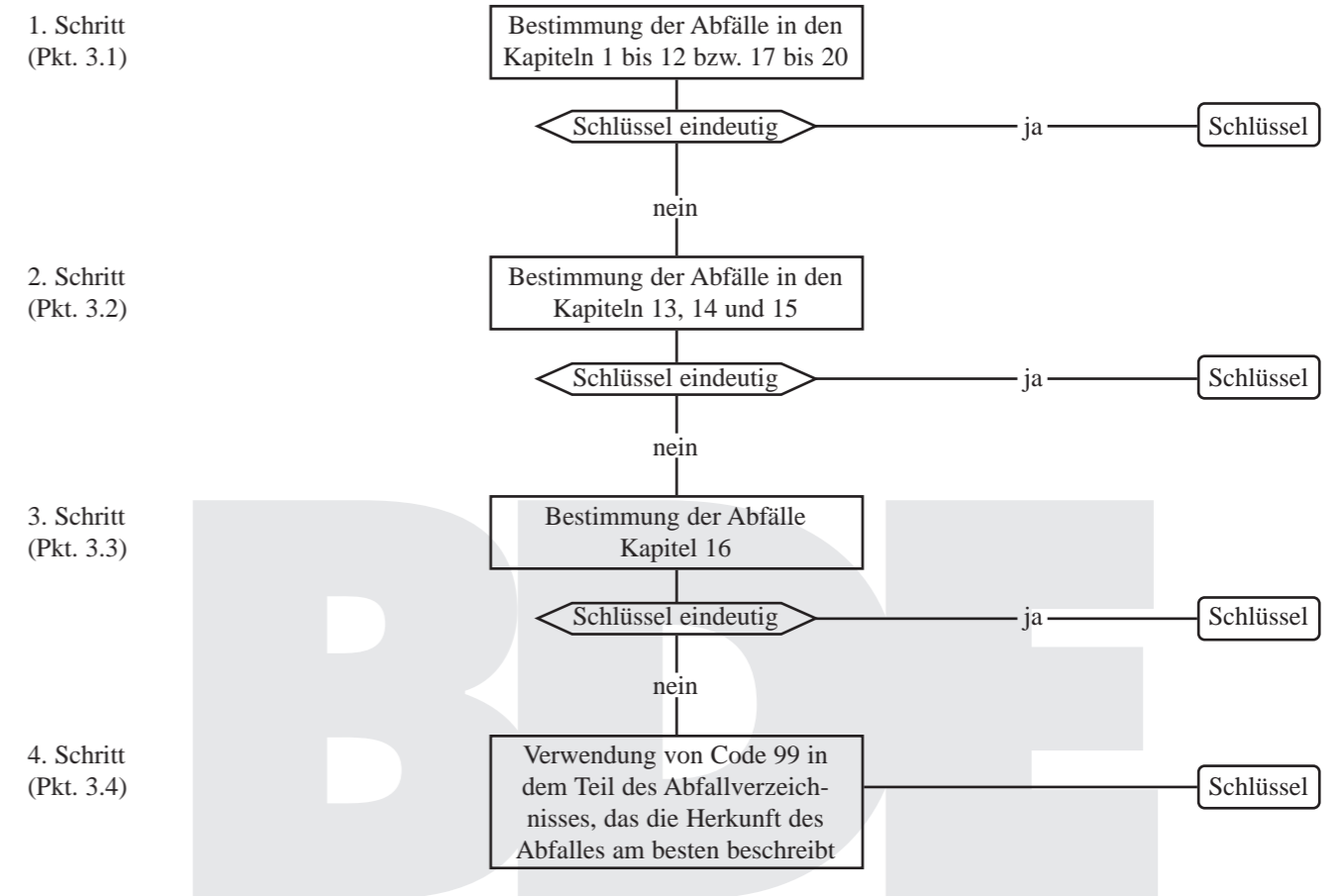
Die Sonderabfallagentur (SAA) des Landes Baden-Württemberg hat zur Umschlüsselung folgende Hinweise bekannt gegeben:

- Betreiber von abfall- oder immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen teilen die neuen Abfallschlüssel als Anzeige den zuständigen Behörden mit.
- Sammelentsorgungsnachweise und Entsorgungsnachweise im Grundverfahren zu baden-württembergischen Entsorgern ändert die SAA auf Antrag.
- Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren werden auf Antrag von der SAA geändert.
- Abstimmung der EAK-Schlüssel von Entsorgungsnachweis und Abfallbegleitschein (Schlüssel müssen identisch sein).

Das Informationsschreiben der SAA vom 16. August 2001 ist als Anlage 3 abgedruckt.

Systematik zur Bestimmung der Abfallschlüssel und Grundsatz-Fälle

Nach Punkt 3 des Anhangs (AVV, Stand 3/8/2001) hat die Bestimmung des Abfalles bzw. das Aufsuchen des Schlüssels in vier Schritten zu erfolgen:



Leitgedanke bei der Schlüsselzuordnung ist es, die Herkunft des Abfalles möglichst genau zu treffen. Das kann z. B. dazu führen, dass Abfälle von gleicher Zusammensetzung auf Grund unterschiedlicher Herkünfte, die im Abfallverzeichnis gelistet sind, mit unterschiedlichen Schlüsseln zu kennzeichnen sind. Von daher ist es praktisch nicht möglich, ohne Kenntnisse der Herkunft der Abfälle eine Umschlüsselung „zielgenau“ vorzunehmen. Die Umschlüsselung ist also im Wesentlichen Aufgabe des Abfallerzeugers, da er die Herkunft des Abfalles am besten kennt.

Zur Umschlüsselung gibt es demnach auch zwei unterschiedliche Vorgehensweisen:

1. Umschlüsselung auf Grund von allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen, d.h. ohne den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen

2. Umschlüsselung im konkreten Einzelfall an Hand überprüfbarer Eigenschaften des umzuschlüsselnden Abfalles; im Zuge dieser konkreten Zuordnung erfolgt auch die

Zuordnung „überwachungsbedürftig“ und „besonders überwachungsbedürftig“ (ist diese Zuordnung mit Unsicherheiten behaftet, kann die Zuordnung „besonders überwachungsbedürftig“ zu mehr Sicherheit führen).

Im Gegensatz zum Abfallerzeuger hat also der Betreiber von Entsorgungsanlagen kaum die Möglichkeit, einen für die praktischen Belange „umfassend genauen Schlüssel-Katalog“ für seine Anlage zu erstellen. Es wird im Laufe der Zeit noch zu Änderungen kommen.

Grundsatz-Fälle bei der Umschlüsselung

1. EAK-Alt identisch mit EAK-Neu

Beispiel:

- alt 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- neu 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung

2. EAK-Alt inhaltlich gleich mit EAK-Neu

Jedoch veränderte, inhaltsgleiche Begriffe

Beispiel:

alt 030204 anorganische Holzkonservierungsmittel  
 neu 030204 anorganische Holzschutzmittel

3. EAK-Alt ähnlich zu EAK-Neu

Jedoch klarere Präzisierung der Begriffe bzw. Beschreibungsmerkmale

Beispiel:

alt 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe  
 030302 Bodensatz und Sulfitablauge (aus der Behandlung von Sulfitablauge)  
 neu 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe  
 030302 Sulfitschlämme (aus einer Rückgewinnung von Kochlauge)

4. EAK-Alt entfallen, aber

a) Zuweisung zu einem Schlüssel EAK-Neu

Beispiel:

alt 050201 Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung  
 neu 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

b) Zuweisung zu mehreren Schlüsseln EAK-Neu

Beispiel:

alt 040205 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs  
 neu 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern  
 150119 Verpackungen aus Textilien  
 191209 Textilien

5. Änderung der Einstufung gefährlich/ungefährlich

a) EAK-Alt nicht gefährlich zu EAK-Neu gefährlich

Beispiel:

alt 170303 Teer und teerhaltige Produkte  
 neu 170303\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

b) EAK-Alt gefährlich zu EAK-Neu nicht gefährlich

Beispiel:

alt 100502 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze); besonders überwachungsbedürftig  
 neu 100510\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündende Gase in gefährlicher Menge abgeben  
 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 100510\* fallen  
 110502 Zinkasche

6. Zusätzliche Schlüssel EAK-Neu

Einige Schlüssel sind neu aufgenommen worden; sie sollen eine präzisere Beschreibung des Abfalles selbst sowie seiner Herkunft ermöglichen. Hier ist insbesondere bei der Umschlüsselung auf eine behördliche Abstimmung zu achten.

Beispiel:

alt 070105 verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig  
 neu 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)  
 160802 gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten  
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.  
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)  
 160805\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
 160806\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
 160807\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anmerkung

Für gefährliche Abfälle gilt, dass sie

- besonders überwachungsbedürftig sind;
- einen Entsorgungsnachweis sowie einen Abfallbelegschein erfordern
- nur dann als „nicht gefährlich“ eingestuft werden dürfen, wenn das im Einzelfall nachgewiesen wird; anderenfalls bleiben sie als „gefährlich“ eingestuft (Prinzip der Kontinuität)

Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle

Entsprechend des Entwurfs der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gilt:

§ 3 (1) Die mit einem Sternchen(\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Alle nicht nach Absatz 1 als besonders überwachungsbedürftig eingestuften Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sind überwachungsbedürftig.

Ausnahmen sind nach § 3 des Verordnungsentwurfes möglich.

§ 3 (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Abfälle eine von Absatz 1 abweichende Einstufung vornehmen, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass der im Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführte Abfall keine der in Artikel 2 der Anlage genannten Kriterien aufweist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Abfälle als besonders überwachungsbedürftig einstufen, wenn ein im Abfallverzeichnis als nicht gefährlich aufgeführter Abfall eines oder mehrere der vorgenannten Gefährlichkeitskriterien aufweist.

Es kommt also bei Ausnahmeregelungen immer auf den konkreten Einzelfall an, der durch Daten und Fakten zu belegen bzw. begründen ist.

In diesem Zusammenhang sind die Merkmale für die Einstufung als „besonders überwachungsbedürftig“ von Bedeutung.

Dazu wird in der Anlage des AVV-Entwurfes folgendes ausgeführt:

Artikel 2 Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der im Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweisen;

Konkretisiert werden H3 bis H8, H10 und H11.

Artikel 3 Ausnahmen sind im konkreten Einzelfall möglich; dabei können auch Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden, obwohl sie ein oder mehrere Merkmale des Anhangs III der Richtlinie 91/689/EWG aufweisen.

Im Anhang des AVV-Entwurfes wird dazu weiter folgendes gesagt:

Wenn ein Abfall durch einen spezifischen oder allgemeinen Verweis auf gefährliche Stoffe als gefährlich eingestuft wird, wird dieser Abfall nur dann als gefährlich betrachtet, wenn diese Stoffe in so hoher Konzentration (in Gewichtsprozent) vorhanden sind, dass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates genannten Eigenschaften aufweist. Im Hinblick auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 ist Artikel 2 dieser Entscheidung anzuwenden. Die Eigenschaften H1, H2, H9 sowie H12 bis H14 werden in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung derzeit nicht spezifiziert.

Dazu heißt es im Entwurf zur Begründung zu § 3 der Verordnung:

... in einem nachfolgenden Rechtssetzungsverfahren ist zur Vollzugshilfe vorgesehen, spezifische Kriterien für die einzelnen als gefährlich gekennzeichneten Abfälle festzulegen.

Man erkennt an diesen Regelungen zweierlei:

1. die Einstufung von Abfällen, einschließlich Ausnahmeregelung, setzt Kenntnisse über die Zusammensetzung der Abfälle voraus (z. B. Entsorgungsnachweis)

2. teilweise sind die Eigenschaften der Abfälle, im Hinblick auf die Einstufung „gefährlich“ entsprechend „besonders überwachungsbedürftig“ noch nicht spezifiziert; dies kann auch dazu führen, dass noch weitere Abfälle als „gefährlich“ einzustufen sind.

Praktisch bedeuten diese Regelungen, dass, wie bisher, die Abfälle auf Grund ihrer Zusammensetzung – bezogen auf die typischen Merkmale – einzustufen und zu kennzeichnen sind. Es wird deshalb also nicht zu umfangreichen Mess- und Analysenserien kommen müssen. Allerdings ist die Zahl der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle des EAK-Neu erheblich größer als die des EAK-Alt (406 zu 235). Von daher könnte also ein zusätzlicher Bedarf an Abfalluntersuchungen entstehen.

An Hand derartiger Nachweise kann im konkreten Einzelfall von den Festlegungen bzw. Einstufungen der Abfälle im EAK-Neu abgewichen werden. Darüber hinaus enthält der EAK-Neu auch sogenannte „Spiegeleinträge“. Diese bedeuten, dass derselbe Abfall, abhängig von der An- oder Abwesenheit gefährlicher Anteile/Stoffe als gefährlich oder ungefährlich deklariert werden darf.

Beispiel:

180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen

Insgesamt kann der Eindruck entstehen, als würde durch die Abfallverzeichnis-Verordnung erneut ein umfangreicher Bedarf an Abfalluntersuchungen entstehen. Dies ist sicherlich nicht der Fall.

Abgesehen von Sonderfällen erfolgen sowohl Einstufung als auch Kennzeichnung von Abfällen schon heute auf Grund von Inhaltsstoffen des Abfalles. Insofern liegen im Allgemeinen die durch die neue AVV geforderten Kenntnisse zur Einstufung der Abfälle vor.

Im Entwurf der Begründung der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses heißt es:

Für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG muss das obligatorische, vereinfachte Nachweisverfahren durchgeführt werden. Die beabsichtigte Novelle der Nachweisverordnung sieht dafür erhebliche Erleichterungen vor.

Allerdings wird der Kabinettsbeschluss zur Novelle der Nachweisverordnung nicht gerecht.

Der Entwurf der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen“, Stand vom 2. August 2001 (Kabinettsbeschluss), einschließlich einer Begründung, schließt an die „Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweis (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 an.

Gemäß des Kabinettsbeschlusses sind folgende Änderungen gegenüber der Vorläuferregelung geplant:

1. Alle Abfälle sind nachweispflichtig.

2. Für die Nachweise werden die bereits bekannten Formulare weiter benutzt. Zusätzlich sind aber auch heute in der Praxis übliche Liefer- und Wiegescheine anstelle von Übernahmescheinen (entspr. Anhang 1 des Entwurfes der Verordnung) zulässig.

3. Versuchsweise ist das Nachweisverfahren mit Zustimmung der Behörde auch „papierlos“ mit Hilfe von EDV zulässig.

4. Vereinfachungen in der Nachweisführung sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (insbesondere § 25 des Entwurfes).

5. Verschärfung der Bußgeldbewehrung, insbesondere z.B. für die Verwertung von Abfall außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen und für die zeitnahe/befristete Übersendung der Formulare für die Verbleibkontrolle an die zuständige Behörde.

In Bezug auf die praktische Umsetzung der Verordnung sowie auf Grund jahrelanger praktischer Erfahrungen mit der Vorläuferregelung sollte man

- mit den zuständigen Behörden die Handhabung der neuen Regeln erörtern sowie an Hand praktischer Beispiele testen,

- nach klaren Vorgehensweisen suchen, wie z. B. auf Grund der Umschlüsselung EAK-Alt nach EAK-Neu die erforderlichen Nachweise, z. B. Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, rechtzeitig (ab 1.1.2002) erwirkt werden können.

Der Vollzug ist erfahrungsgemäß immer problembehafteter als selbst ein verständlich gefasster Verordnungstext vermuten lässt. Inwieweit auf Grund eines Entwurfes einer Verordnung behördlicherseits so gehandelt werden kann, als sei die Verordnung bereits in Kraft, lässt sich nicht abschätzen. Der Termin 1.1.2002 lässt aber eigentlich kaum Zeitspielräume für Erörterungen.

## 3. Hinweise und Empfehlungen

1. Gemäß des Entwurfes der AVV sollen die neuen Regelungen bereits zum 1.1.2002 umgesetzt sein. Sollte im Rahmen der AVV keine Fristverlängerung erreicht werden können, sollte alles getan werden, vollzugfreundliche Regelungen im Rahmen der Nachweisverordnung herbeizuführen, um einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

2. Sollte dies nicht gelingen, muss alles getan werden, um diese Frist zu halten. Insofern sitzen alle Beteiligten – Abfallerzeuger, Abfallentsorger und Behörden – in einem Boot.

3. Mit den zuständigen Behörden sollten „Testläufe“ zur Umsetzung der Nachweisbestimmung unter „Betriebsbedingungen“ unternommen werden.

4. Die Festlegung der Abfallschlüssel erfolgt an Hand der Abfallherkunft. Folglich ist beim „Umschlüsseln“ in erster Linie der Abfallerzeuger gefragt und in zweiter Linie der Abfallentsorger. In der Praxis werden wohl die meisten Umschlüsselungen im Dialog erfolgen.

5. Die Behörden sind nicht befugt, rechtskräftige Genehmigungen von sich aus zu ändern, d.h. umzuschlüsseln. Hierzu sind Anträge bzw. die Anzeige nach BimSchG des Genehmigungsinhabers erforderlich.

6. Von besonderer Bedeutung sind die „Spiegeleinträge“. Im Einzelfall kann also bei ausreichender Detailkenntnis ein Abfall der Kategorie „gefährlich = besonders überwachungsbedürftig“ oder „nicht gefährlich“ = überwachungsbedürftig“ zugeordnet werden.

7. Die Anträge auf Änderung von Genehmigungen sowie von Entsorgungsnachweisen sollten möglichst rasch bei den zuständigen Behörden gestellt werden. Es ist zu verabreden, wie ab 1.1.2002 die Entsorgung durchgeführt werden soll, wenn die entsprechenden Zulassungen, Genehmigungen etc. nicht rechtzeitig beim Abfallerzeuger oder/und –entsorger vorliegen.

8. Es sollten die in der Novelle der Nachweisverordnung vorgesehene Erleichterungen (Ersatz der Übernahmescheine durch in der Praxis übliche Papiere) genutzt werden können.

## 4. Verzeichnis der Schlüssel, bei denen sich nichts ändert (VS 1)

In diesem Verzeichnis sind tabellarisch ausschließlich nur die Schlüssel aufgeführt, für die sowohl Schlüssel als auch Abfallbezeichnung im EAK-Alt und im EAK-Neu identisch sind.

### Anwendung

- wird der Schlüssel EAK-Alt in diesem Verzeichnis
- gefunden, bleibt der Schlüssel unverändert.
  - nicht gefunden, bitte im folgenden Verzeichnis suchen.

# BDE

EAK alt/neu	Abfallbezeichnung alt = neu
01 03 99 *	Abfälle a.n.g.
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05	BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g.
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 02	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK alt/neu	Abfallbezeichnung alt = neu
05 01 02 *	Entsorgungsschlämme
05 01 04 *	saure Alkylschlämme
05 01 07 *	Säureteere
05 01 08 *	andere Teere
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
05 06 01	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02 *	Salzsäure
06 01 03 *	Flusssäure
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 02 01 *	Calciumhydroxyd
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI UND KUNSTFASERN
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 0611 00)
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK alt/neu	Abfallbezeichnung alt = neu
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a.n.g.
08 04	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
09	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 99 *	Schwefelsäure
10 02	ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03 *	Calciumarsenat
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHEISENMETALLURGIE
10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
10 09 03	Ofenschlacke
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHEISENMETALLEN

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK alt/neu	Abfallbezeichnung alt = neu
10 10 03	Ofenschlacke
10 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 06	verworfenen Formen
10 13	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN
10 13 04	Abfälle aus der Calzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
11 01 05 *	saure Beizlösungen
11 01 06 *	Säuren a.n.g.
11 01 08 *	Phosphatierschlämme
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 03	SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02 *	andere Abfälle
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 03	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 1100 00)
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen
13 04	BILGENÖLE
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG
16 01 03	Altreifen
16 04 01 *	Munition
16 06	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF
17 04	METALLE (EINSCHLISSLICH LEGIERUNGEN)
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07	DEPONIESICKERWASSER
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
 Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK alt/neu	Abfallbezeichnung alt = neu
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Photochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLISSLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 02	Marktabfälle

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
 Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



## 5. Verzeichnis der Schlüssel EAK-Alt und EAK-Neu, bei denen lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt sind (VS 2)

In diesem Verzeichnis sind die Schlüssel tabellarisch aufgeführt, bei denen ausschließlich die Abfallbezeichnung redaktionell geändert worden ist. Dementsprechend waren die jetzt im EAK-Neu mit einem \* gekennzeichneten Schlüssel bereits im EAK-Alt als gefährlich eingestuft.

### Anwendung

wird der Schlüssel EAK-Alt in diesem Verzeichnis  
- gefunden, dann neue Bezeichnung verwenden  
(Die Schlüssel sind unverändert).  
- nicht gefunden,  
dann bitte im folgenden Verzeichnis suchen.

# BDE

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>01</b>	<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
01 01	01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN
01 01 01	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 04	01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 05 04	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
<b>02</b>	<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN UND FISCHEREI</b>
02 01	02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI
02 01 02	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02 02	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 01	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 04 01	02 04 01	Rübenerde
02 07 01	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
<b>03</b>	<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
03 02 01	03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 03	03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel
03 03	03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE
03 03 02	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04 01 02	04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 04	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
05 01 03	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
<b>06</b>	<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
06 02 03	06 02 03 *	Ammoniumhydroxid
06 11 01	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
06 13	06 13	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A. N. G.
06 13 01	06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
<b>07</b>	<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
07 01 03	07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 09	07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 07	07 02 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	07 02 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 03	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	07 03 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	07 03 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 03	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 09	07 04 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 03	07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 09	07 05 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06	07 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 03	07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	07 06 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	07 06 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 03	07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	07 07 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	07 07 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08 02	08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)
08 02 01	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	08 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN
09 01 02	09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 05	09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 03 02	10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 04 06	10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 06	10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 03	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 04	10 08 04	Teilchen und Staub
10 11 03	10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	10 11 05	Teilchen und Staub
10 12	10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG
10 12 01	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 13 01	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 07	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
11 01 07	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen
11 02	11 02	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 02 02	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
12 01	12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01 01	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 03	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 08	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 12	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
13 02	13 02	ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN
13 03	13 03	ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN
<b>15</b>	<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>
15 01	15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)
15 01 03	15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	15 01 04	Verpackungen aus Metall
<b>16</b>	<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
16 04	16 04	EXPLOSIVABFÄLLE
16 06 03	16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 06	16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 03	17 03	BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
<b>18</b>	<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
18 01	18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN
18 01 03	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 02	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 02	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 10	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 04 02	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 05	19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
19 08 02	19 08 02	Sandfangrückstände

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19 09	19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER
19 09 01	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
<b>20</b>	<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
20 01 01	20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 04	20 03 04	Fäkalschlamm

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

**BDE**

## 6. Verzeichnis der Schlüssel EAK-Alt und zugehörige Schlüssel EAK-Neu (VS 3)

In diesem Verzeichnis sind die Schlüssel tabellarisch aufgeführt, die durch einen oder mehrere Schlüssel EAK-Neu ersetzt werden. Dieses Verzeichnis enthält auch die Spiegeleinträge (gefährlich/nicht gefährlich) des EAK-Neu, durch die der konkrete Einzelfall berücksichtigt werden kann.

### Anwendung

wird der Schlüssel EAK-Alt in diesem Verzeichnis - gefunden, dann muss bei einem zugehörigen Schlüssel aus dem EAK-Neu dieser verwendet werden. Bei mehreren zugehörigen Schlüsseln EAK-Neu muss der Schlüssel verwendet werden, durch den die Herkunft des Abfalls am besten beschrieben wird.  
- nicht gefunden, muss in Verzeichnis VS4 gesucht werden oder nochmalige Prüfung der Verzeichnisse

**BDE**

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
01	01	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
01 01	01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN
01 01 01	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 02	01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
	01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 02 01	01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
	01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
	01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
	01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 02 02	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 03	01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 03 01	01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
	01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
01 03 02	01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 03	01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 04 01	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 02	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 03	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 04	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 05	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 06	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 01	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 02	01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 03	01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 04	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
02	02	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
02 01	02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI
02 01 02	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 05	02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 06	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02 02	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0203	02 03	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE</b>
02 03 01	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 04 01	02 04 01	Rübenerde
02 07 01	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
03	03	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
03 01 02	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 03	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 02 01	03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel
	03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 02 03	03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel
03 03	03 03	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>
03 03 01	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 03	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
03 03 04	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
03 03 05	03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 06	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 07	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>04</b>	<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
04 01	04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE
04 01 02	04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 04	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 01	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
	19 12 08	Textilien
04 02 02	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
	19 12 08	Textilien
04 02 03	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
	19 12 08	Textilien
04 02 04	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
	19 12 08	Textilien
04 02 05	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 12 08	Textilien
04 02 06	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 12 08	Textilien
04 02 07	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 12 08	Textilien
04 02 08	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 12 08	Textilien
04 02 09	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
	19 12 08	Textilien
04 02 11	04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 12	04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 13	04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 99	04 02 99	Abfälle a. n. g.
	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>05</b>	<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
05 01	05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
05 01 01	05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 02	05 01 02 *	Entsalzungsschlämme
05 01 03	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 05	05 01 05 *	verschüttetes Öl
	05 01 12 *	säurehaltige Öle
05 01 06	05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 99	05 01 99	Abfälle a. n. g.
	05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 02	05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
05 02 01	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 02 02	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 02 99	05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
	05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 03	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
05 03 01	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
05 03 02	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
05 04	05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
05 04 01	05 01 15 *	gebrauchte Filtertone
05 05	05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
05 05 01	05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 05 99	05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 02	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
05 07	05 07	ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT
05 07 01	05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle
05 08	19 11	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
05 08 01	19 11 01 *	gebrauchte Filtertone
	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
05 08 02	19 11 02 *	Säureteere
05 08 03	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
05 08 04	19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle
05 08 99	19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
	19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung
	19 11 99	Abfälle a. n. g.

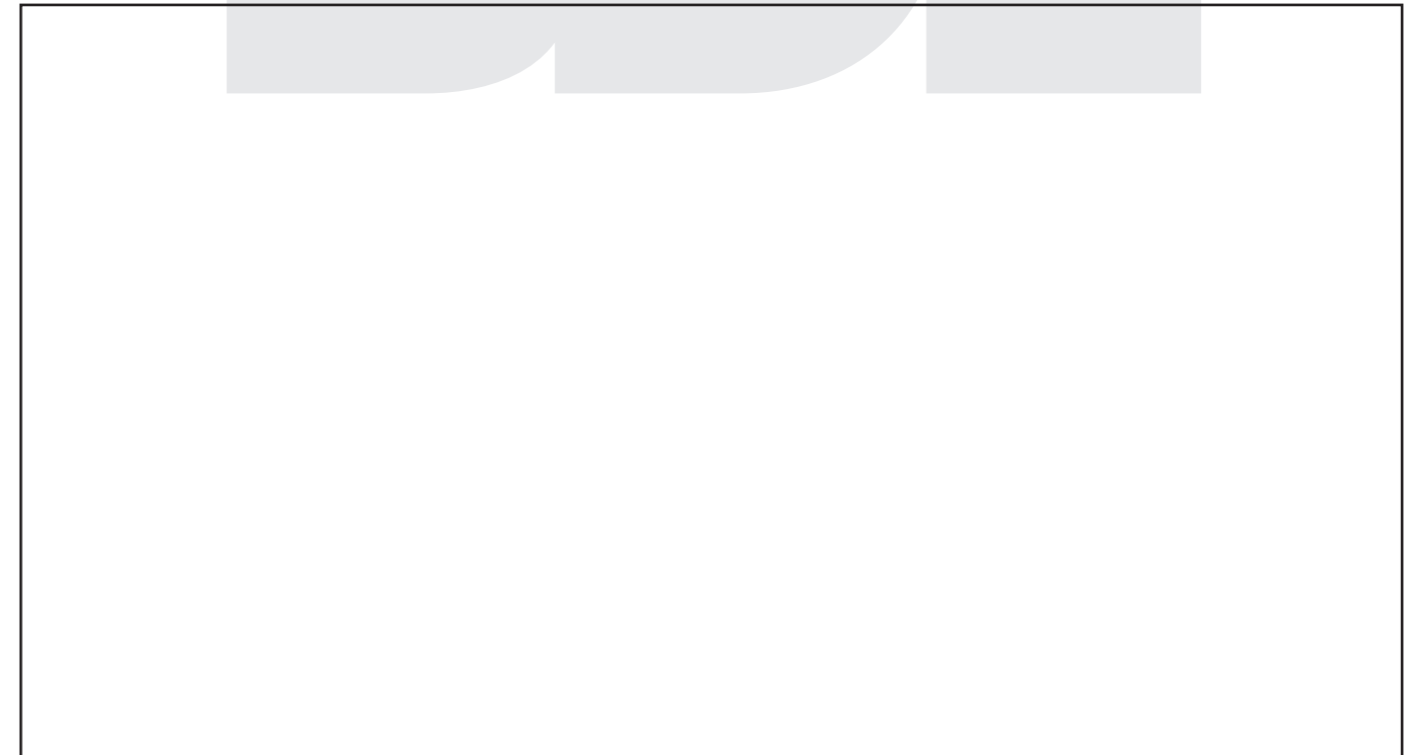
Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>06</b>	<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
06 01	06 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN
06 01 99	06 01 06 *	andere Säuren
	06 01 99	Abfälle a. n. g.
	06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
	20 01 14 *	Säuren
06 02	06 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN
06 02 02	06 02 05 *	andere Basen
06 02 03	06 02 03 *	Ammoniumhydroxid
06 02 99	06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid
	06 02 05 *	andere Basen
	06 02 99	Abfälle a. n. g.
	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
	20 01 15 *	Laugen
06 03	06 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
	16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
	16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
	16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
	16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
06 03 01	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 02	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
06 03 03	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 04	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 05	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 06	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 07	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 08	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 09	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
06 03 10	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 11	06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 03 12	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	16 09	OXIDIERENDE STOFFE
	16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
06 04	06 04	METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN
06 04 01	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04 02	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 04 04	06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle
	06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile
	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
	20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
06 05 01	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	06 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHWEFELUNGSPROZESSEN
06 06 01	06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 07	06 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGENEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE
06 07 99	06 07 99	Abfälle a. n. g.
	06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 08	06 08	ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN
06 08 01	06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
	06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	06 09	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE
06 09 01	06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10	06 10	ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN
06 10 01	06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 12	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
06 12 01	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
06 12 02	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
06 13	06 13	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A. N. G.
06 13 01	06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	06 13 03	Industrieruß
	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

Notizen:

\* besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
07	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01 02	07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 03	07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 01 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 01 09	07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 02	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 03	07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 04	07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 02 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 02 07	07 02 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	07 02 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 99	07 02 99	Abfälle a. n. g.
	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
	07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 03 02	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 03	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Notizen:

\* besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
07 03 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 03 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 03 07	07 03 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	07 03 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04	07 04	ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUSSER 02 01 08 UND 02 01 09), HOLZSCHUTZMITTELN (AUSSER 03 02) UND ANDEREN BIOZIDEN
07 04 02	07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 03	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 04 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 04 07	07 04 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 08	07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 09	07 04 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	07 04 99	Abfälle a. n. g.
	07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	07 05	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA
07 05 02	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 03	07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 05 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 05 07	07 05 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 08	07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
07 05 09	07 05 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 99	07 05 99	Abfälle a. n. g.
	07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	07 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIERMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 02	07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 03	07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 06 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 06 07	07 06 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	07 06 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 02	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 03	07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 05	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 07 06	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
07 07 07	07 07 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	07 07 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
08	08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
08 01	08 01	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN
08 01 01	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 02	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 03	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 04	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 05	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 06	08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 07	08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 08	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 09	08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 10	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
08 01 99	08 01 99	Abfälle a. n. g.
	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 02	08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)
08 02 01	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	08 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 01	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 02	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
	08 03 19 *	Dispersionsöl
08 03 03	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 04	08 03 19 *	Dispersionsöl
	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 05	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 06	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 07	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 08	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
	08 03 19 *	Dispersionsöl
08 03 09	08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	08 03 99	Abfälle a. n. g.
	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
	08 03 19 *	Dispersionsöl

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
08 04 01	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 02	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 17 *	Harzöle
08 04 03	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
	08 04 17 *	Harzöle
08 04 04	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 05	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
08 04 06	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 17 *	Harzöle
08 04 07	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 08	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
	08 04 17 *	Harzöle
08 04 99	08 04 99	Abfälle a. n. g.
	08 04 17 *	Harzöle

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
09 01 01	09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 02	09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	09 01 04 *	Fixierbäder
	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 05	09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 09	09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

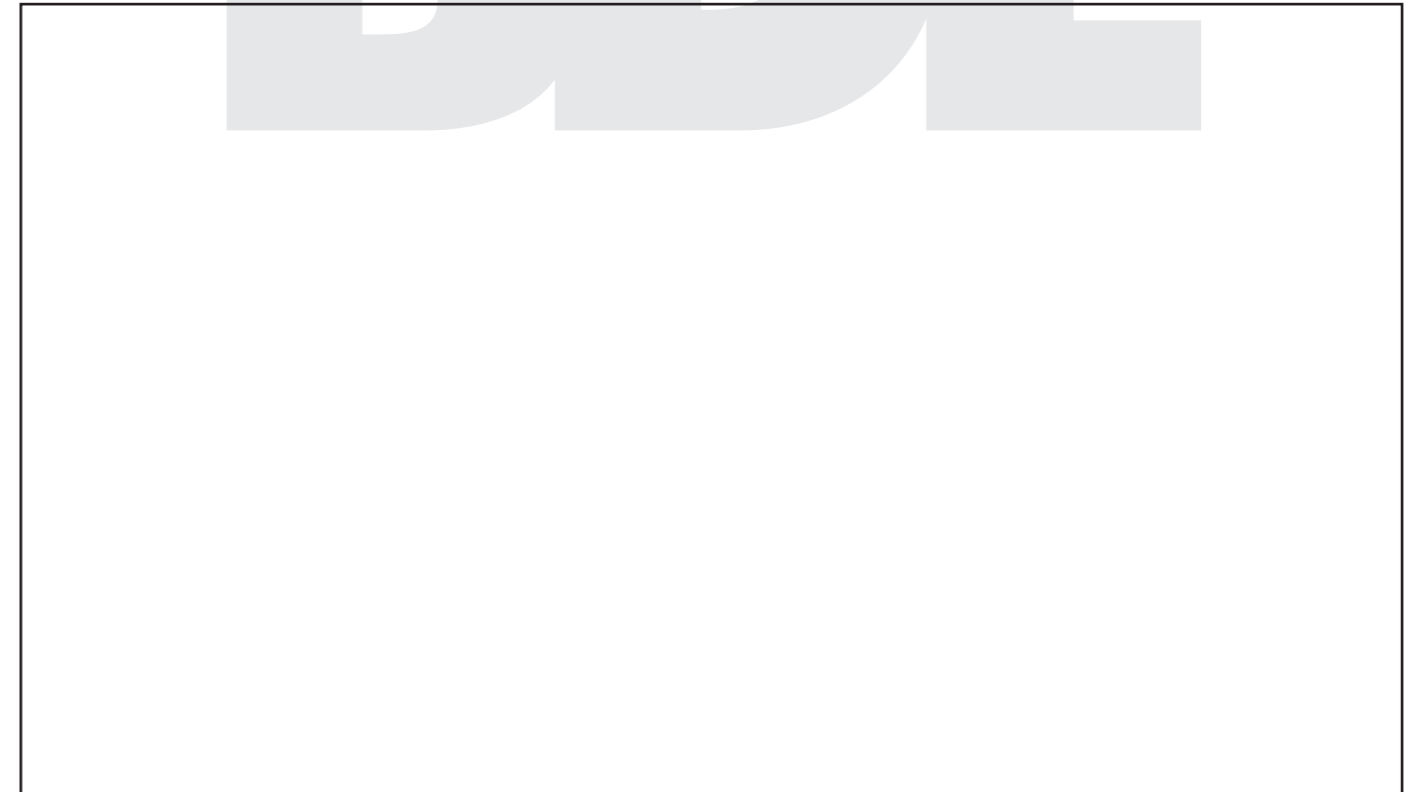
Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>10</b>	<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
	16 11	GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN
10 01 01	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 02	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 03	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 04	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
	10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 06	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 08	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 10	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
10 01 11	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 12	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 01 99	10 01 99	Abfälle a. n. g.
	10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 02 03	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 04	10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 05	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 06	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 02 99	10 02 99	Abfälle a. n. g.
	10 02 10	Walzzunder
	10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 03 01	10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 02	10 03 02	Anodenschrott
10 03 03	10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 04	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 06	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
10 03 07	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 03 10	10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 11	10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 12	10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 13	10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 14	10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 99	10 03 99	Abfälle a. n. g.
	10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 04 04	10 04 04 *	Filterstaub
10 04 06	10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 08	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 04 99	10 04 99	Abfälle a. n. g.
	10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
10 05 01	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
	11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 05 02	10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
	11 05 02	Zinkasche
10 05 03	10 05 03 *	Filterstaub
	11 05 02	Zinkasche
10 05 04	10 05 04	andere Teilchen und Staub
	11 05 01	Hartzink
	11 05 02	Zinkasche
10 05 05	10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
	11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 07	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 05 99	10 05 99	Abfälle a. n. g.
	10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
	11 05 01	Hartzink
10 06 03	10 06 03 *	Filterstaub
	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 05	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
	10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 06	10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 08	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 06 99	10 06 99	Abfälle a. n. g.
	10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 03	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 07 05	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 06	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 07 99	10 07 99	Abfälle a. n. g.
	10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 01	10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
	10 08 09	andere Schlacken
10 08 02	10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 03	10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 04	10 08 04	Teilchen und Staub
	10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
	10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 06	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
	10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 07	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 07	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
10 08 99	10 08 99	Abfälle a. n. g.
	10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
	10 08 14	Anodenschrott
	10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 09 01	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 02	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 04	10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
	10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 99	10 09 99	Abfälle a. n. g.
	10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
	10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 01	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 02	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 04	10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
	10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 10 99	10 10 99	Abfälle a. n. g.
	10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
	10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
	10 11 01	10 11 09 *
10 11 02	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 03	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
	10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 04	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 05	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
	10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 06	10 11 15 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 07	10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 08	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 12	10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG
10 12 01	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 02	10 12 09 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
	10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 12 03	10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 04	10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 05	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 07	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 12 99	10 12 99	Abfälle a. n. g.
	10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 13 01	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 02	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 03	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 05	10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 06	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 08	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 13 99	10 13 99	Abfälle a. n. g.
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>11</b>	<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 01	11 01	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)
11 01 01	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 01 02	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 01 03	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 99	Abfälle a. n. g.

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
11 01 04	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 01 07	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen
11 02	11 02	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 02 01	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 02	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 04	11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 04	11 01	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)
11 04 01	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 99	Abfälle a. n. g.

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
12	12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01	12 01	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01 01	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	10 02 10	Walzzunder
	12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	11 05 01	Hartzink
	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
	12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 08	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 11	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 12	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	12 01 13	Schweißabfälle
12 02		Die Gruppe 12 02 entfällt aufgrund der Gruppenerweiterung von 12 01
12 02 01	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 02 02	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
	12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
12 02 03	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
	12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 02 99	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
	16 01 12	Abfälle a. n. g.
12 03 01	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
	12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten
	16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03 02	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
	12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung
	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>13</b>	<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>
13 01	13 01	ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN
13 01 01	13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 02	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 03	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 06	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 07	13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
	13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 01 08	16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
13 02	13 02	ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN
13 02 01	13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	13 03	ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN
13 03 01	13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 02	13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 03	13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
13 03 04	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
	13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
13 03 05	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
	13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
	13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 05	13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN
13 05 01	13 08	ÖLABFÄLLE A. N. G.
	13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
13 05 02	13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten
	13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 04	13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
13 05 05	13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 08 02 *	andere Emulsionen
	16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
13 06	13 07	ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN
	13 08	ÖLABFÄLLE A. N. G.
13 06 01	10 02 11 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 03 27 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 04 09 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 05 08 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 06 09 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 07 07 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 08 19 *	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 07 01 *	Heizöl und Diesel
	13 07 02 *	Benzin
	13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
	13 08 99 *	Abfälle a. n. g.
	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>14</b>	<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>
14 01	14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 01 01	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 01 02	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 05	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 06	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 02	14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 02 01	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 03	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 03 01	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 03 02	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 03 03	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 03 04	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 04 01	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 04 02	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 04 03	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
14 04 04	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 05 01	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 05 02	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 05 03	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 05 04	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>15</b>	<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>
15 01	15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)
15 01 01	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	19 12 01	Papier und Pappe
15 01 02	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 03	15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 06	15 01 06	gemischte Verpackungen
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 99 D1	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 02 01	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
15 02 99 D1	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	16 01 07 *	Ölfilter

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
16	16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
16 01	16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 16 06 UND 16 08)
	19 10	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN
16 01 01	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
16 01 02	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
16 01 04	16 01 04 *	Altfahrzeuge
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 05	16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
	19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
	19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
16 01 99	16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
	16 01 22	Bauteile a.n.g.
	16 01 99 *	Abfälle a.n.g.
16 02	16 02	ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN
	19 10	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN
16 02 01	16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
	16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
16 02 02	16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
	16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
	16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 02 03	16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 04	16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 05	16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
	16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 06	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 02 07	07 02 13	Kunststoffabfälle
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 02 08	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
	19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
	19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
16 03	16 03	FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE
16 03 01	16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
16 03 02	16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	16 04	EXPLOSIVABFÄLLE
16 04 02	16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
	16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
	16 04 03 *	andere Explosivabfälle
16 05	16 05	GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN
16 05 01	16 01 16	Flüssiggasbehälter
	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 02	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
	16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 05 03	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
	16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 03	16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06	16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)
16 07 01	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 07 02	16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle
16 07 03	16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle
16 07 04	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 05	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 06	16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle
16 07 07	16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle
	16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	16 07 99	Abfälle a. n. g.

Notizen:

\* besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
17	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK
	17 08	BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS
17 01 01	17 01 01	Beton
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 02	17 01 02	Ziegel
	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
17 01 03	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 04	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 01 05	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 01 99 D1	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 01	17 02 01	Holz
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
17 02 02	17 02 02	Glas
	15 01 07	Verpackungen aus Glas
	16 01 20	Glas
	19 12 05	Glas
17 02 03	17 02 03	Kunststoff
	16 01 19	Kunststoffe
	19 12 04	Kunststoff und Gummi

Notizen:

\* besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
17 02 99 D1	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
	19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
17 03	17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 01	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	05 01 17	Bitumen
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 02	17 04 02	Aluminium
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 03	17 04 03	Blei
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 04	17 04 04	Zink
	11 05 01	Hartzink
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 05	17 04 05	Eisen und Stahl
	02 01 10	Metallabfälle
	16 01 17	Eisenmetalle
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	19 12 02	Eisenmetalle
17 04 06	19 12 03	Nichteisenmetalle
	17 04 06	Zinn
17 04 07	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 04 07	gemischte Metalle
	02 01 10	Metallabfälle
	16 01 18	Nichteisenmetalle
	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
17 04 08	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	17 05	BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT
17 05 01	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
17 05 02	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
17 05 99 D1	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 06	17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE
17 06 01	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 02	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 99 D1	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 07	17 09	SONSTIGE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 07 01	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
18	18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
18 01	18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN
18 01 01	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 02	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 03	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 05	16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 01 05 D1	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 01	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 02	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 04	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19	19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
19 01	10 14	ABFÄLLE AUS KREMATORIEN
	19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN
19 01 01	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 02	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 03	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 04	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 05	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 08	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 09	16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
19 01 10	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 99	19 01 99	Abfälle a. n. g.
	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99 D1	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 99 D2	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02	19 02	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19 02 01	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 02	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 02 04 D1	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
	19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19 03 01	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 02	19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 03	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
	19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 03 03	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 04 01	19 04 01	verglaste Abfälle
	10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
19 04 02	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 05	19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
19 06 01	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 02	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 07 01	19 07 02 *
19 07 01	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
19 08 02	19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 03	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
	19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

Notizen:

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19 08 04	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
	10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
	19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 09	19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER
19 09 01	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
20	20	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
20 01	20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 15 01)
20 01 01	20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 03	20 01 39	Kunststoffe
20 01 04	20 01 40	Metalle
20 01 05	20 01 40	Metalle
20 01 06	20 01 39	Kunststoffe
20 01 07	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 08	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 09	20 01 25	Speiseöle und -fette
	20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 12	20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 16	20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 18	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 20	20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 22	16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
20 01 23	20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 24	20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35

Notizen:



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
20 02 01	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 07	Sperrmüll
	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
20 03 03	20 03 03	Straßenkehricht
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 04	20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 05	16 01 04 *	Altfahrzeuge
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Notizen:



## 7. Verzeichnis der Schlüssel EAK-Neu, die ohne Anbindung an Schlüssel EAK-Alt in das Abfallverzeichnis neu aufgenommen worden sind (VS 4)



\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - neu	Abfallbezeichnung
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01 *	Isocyanatabfälle
16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 02 99	Abfälle a. n. g.
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.

## 8. Vergleichende Gegenüberstellung EAK-Alt und EAK-Neu

BDE

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EXPLORATION, DER GEWINNUNG UND DER NACH- BZW. WEITERBEARBEITUNG VON MINERALIEN SOWIE STEINEN UND ERDEN</b>
01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON MINERALIEN
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 02	ABFÄLLE AUS DER NACHBEARBEITUNG VON MINERALIEN
01 02 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 02 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN MINERALIEN
01 03 01	Waschberge
01 03 02	Grob- und Feinstäube
01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON NICHTMETALLISCHEN MINERALIEN
01 04 01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
01 04 02	Abfälle von Sand und Ton
01 04 03	Grob- und Feinstäube
01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
01 04 05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05	BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE
01 05 01	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
02	<b>ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
02 01	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g.
02 02	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS</b>
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG</b>
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>
02 04 01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN</b>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)</b>
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
02	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS</b>
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST; GEMÜSE; GETREIDE; SPEISEÖLEN; KAKAO; KAFFEE; TEE UND TABAK; AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG; DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE</b>
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN</b>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.

BDE

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 02	Sägemehl
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 02	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metalloorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE
03 03 01	Rinde
03 03 02	Bodensatz und Sulfit-schlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)
03 03 03	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
03 03 04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 06	Faser- und Papierschlämme
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
03 03 99	Abfälle a.n.g.

BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *	metalloorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfit-schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	Äschereiabfälle
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe
04 01 05	chromfreie Gerbbrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme
04 01 07	chromfreie Schlämme
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub usw.)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfaser, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
04 02 04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 13	Farbstoffe und Pigmente
04 02 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 02	Entsorgungsschlämme
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 99	Abfälle a.n.g.
05 02	NICHTÖLIGE SCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung
05 02 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 02 99	Abfälle a.n.g.
05 03	VERBRAUCHTE KATALYSATOREN
05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren
05 04	VERBRAUCHTE FILTERTONE
05 04 01	verbrauchte Filtertone
05 05	ABFÄLLE AUS DER ÖLENTSCHWEFELUNG
05 05 01	schwefelhaltige Abfälle
05 05 99	Abfälle a.n.g.
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
05 06 01	Säureteere
05 06 02	Asphalt
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
05 08	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wässrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION
05 01 02 *	Entsorgungsschlämme
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04 *	saure Alkylschlämme
05 01 05 *	verschüttetes Öl
05 01 06 *	ölbaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07 *	Säureteere
05 01 08 *	andere Teere
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12 *	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
05 06 01 *	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG UND- TRANSPORT
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
06	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
06 01	VERBRAUCHTE SÄUREHALTIGE LÖSUNGEN (SÄUREN)
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	VERBRAUCHTE BASISCHE LÖSUNGEN (LAUGEN)
06 02 01	Calciumhydroxyd
06 02 02	Natriumcarbonat
06 02 03	Ammoniak
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN
06 03 01	Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	festen Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	festen Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze
06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	festen Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	festen Salze, die Ammonium enthalten
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04	METALLHALTIGE ABFÄLLE
06 04 01	Metalloxide
06 04 02	Metallsalze (außer 0603 00)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER SCHWEFELCHEMIE (HERSTELLUNG UND UMWANDLUNG) UND AUS ENTSCHEWELUNGSPROZESSEN
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07	ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON SILICIUM UND SILICIUMVERBINDUNGEN
06 08 01	Abfälle aus der Herstellung von Silicium und Siliciumverbindungen
06 09	ABFÄLLE AUS DER PHOSPHORCHEMIE
06 09 01	Phosphorgips
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10	ABFÄLLE AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN
06 10 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN
06 11 01	Gips aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ANWENDUNG UND REGENERATION VON KATALYSATOREN
06 12 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 0607 02)
06 13 03	Ruß
06 13 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
06	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
06 01	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02 *	Salzsäure
06 01 03 *	Flusssäure
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06 *	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN
06 02 01 *	Calciumhydroxyd
06 02 03 *	Ammoniumhydroxyd
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxyd
06 02 05 *	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN
06 03 11 *	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13 *	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	ABFÄLLE AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHEWELUNGSPROZESSEN
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGENEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON SILICIUM UND SILICIUMVERBINDUNGEN
06 08 02 *	gefährliche Chlorsäure enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A:N:G:
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
07	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 03	organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text steht "halogenated solvents"
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	<b>ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI UND KUNSTFASERN</b>
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 0611 00)</b>
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUSSER 0201 05)</b>
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
07	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)</b>
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUßER 02 01 08 UND 02 01 09), HOLZSCHUTZMITTELN (AUßER 03 02) UND ANDEREN BIOZIDEN</b>
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 05 06	verbrauchte Katalysatoren
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
07 05	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.



EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 04	Farben in Pulverform
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 08	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 0801 05 und 0801 06)
08 01 10	wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA ANDERER ÜBERZÜGE (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHE WERKSTOFFE)
08 02 01	alte Überzugspuder
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a.n.g.
08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
08 03 04	getrocknete Druckfarben
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 09	verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
08 03 99	Abfälle a.n.g.
08 04	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 07	wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
08 04 08	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	ABFÄLLE AUS DER HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19 *	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17 *	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE
08 05 01 *	Isocyanatabfälle

\* besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
09	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 09	Einwegkameras mit Batterien
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99	Abfälle a.n.g.

BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04 *	Fixierbäder
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>10</b>	<b>ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung
10 01 03	Flugasche aus Torffeuerung
10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 08	andere Schlämme aus der Gasreinigung
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 10	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Entfernung
10 01 11	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 01 99	Abfälle a.n.g.
<b>10 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 02 04	Schlämme aus der Gasreinigung
10 02 05	andere Schlämme
10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 02 99	Abfälle a.n.g.
<b>10 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE</b>
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 02	verbrauchte Anoden
10 03 03	Krätzen
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze
10 03 05	Aluminiumstaub
10 03 06	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse
10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 11	Feinstaub
10 03 12	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub)
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 03 14	Schlämme aus der Gasreinigung
10 03 99	Abfälle a.n.g.
<b>10 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE</b>
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Feinstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 04 99	Abfälle a.n.g.
<b>10 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03	Feinstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 05 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09 *	Schwefelsäure
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE</b>
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Feinstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text "solid waste"
10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text "sludges"
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	festen Abfälle aus der Gasreinigung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 07 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE
10 08 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 03	Feinstaub
10 08 04	andere Teilchen und Staub
10 08 05	festen Abfälle aus der Gasreinigung
10 08 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 04	Ofenstaub
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 04	Ofenstaub
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN
10 11 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 11 02	Altglas
10 11 03	alte Glasfasermaterialien
10 11 04	Feinstaub
10 11 05	andere Teilchen und Staub
10 11 06	festen Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN
10 12 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 12 02	Feinstaub
10 12 03	andere Teilchen und Staub
10 12 04	festen Abfälle aus der Gasreinigung
10 12 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 12 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEI-METALLURGIE
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03 *	Calciumarsenat
10 04 04 *	Filterstaub
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub
10 04 06 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09 *	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINK-METALLURGIE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03 *	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08 *	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFER-METALLURGIE
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03 *	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09 *	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATIN-METALLURGIE
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07 *	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19 *	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
10 13	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN
10 13 01	verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
10 13 04	Abfälle aus der Calzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 05	festen Abfälle aus der Gasreinigung
10 13 06	andere Teilchen und Staub
10 13 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 13 99	Abfälle a.n.g.

# BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHEISENMETALLEN
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19 *	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG g
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
10 13	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	ABFÄLLE AUS KREMATORIEN
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

BDE

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
11	<b>ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 01	<b>FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)</b>
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	Laugen a.n.g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	<b>ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 02 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 04	Schlämme a.n.g.
11 03	<b>SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN</b>
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 04	<b>ANDERE ANORGANISCHE ABFÄLLE MIT METALLEN A.N.G.</b>
11 04 01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.

**BDE**

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
11	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 01	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)</b>
11 01 05 *	saure Beizlösungen
11 01 06 *	Säuren a. n. g.
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen
11 01 08 *	Phosphatierschlämme
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	<b>SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN</b>
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02 *	andere Abfälle
11 05	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG</b>
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEISSEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)</b>
12 01 01	eisenhaltige Späne und Abschnitte
12 01 02	andere eisenhaltige Teilchen
12 01 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
12 01 04	andere NE-metallhaltige Teilchen
12 01 05	Kunststoffteile
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Press- und Stanzabfälle ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text "welding wastes"
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 02	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)</b>
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
12 02 99	Abfälle a.n.g.
12 03	<b>ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 1100 00)</b>
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	<b>ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11)</b>
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.



EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
13	<b>ÖLABFÄLLE (AUSSER SPEISEÖLE UND 0500 00 UND 1200 00)</b>
13 01	VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten
13 02	VERBRAUCHTE MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLE
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	VERBRAUCHTE ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLE ODER -FLÜSSIGKEITEN
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	BILGENÖLE
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHEIDERN
13 05 01	Feststoffe aus Öl/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	ÖLABFÄLLE A.N.G.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
13	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>
13 01	ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 02	ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	BILGENÖLE
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHEIDERN
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN
13 07 01 *	Heizöl und Diesel
13 07 02 *	Benzin
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	ÖLABFÄLLE A. N. G.
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02 *	andere Emulsionen
13 08 99 *	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE VON ALS LÖSEMittel VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (AUSSER 0700 00 UND 0800 00)</b>
14 01	ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wässrige, halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wässrige, halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONS-RÜCKSTÄNDE)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>
14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

**BDE**

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
15	VERPACKUNGEN, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIAL UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	VERPACKUNGEN
15 01 01	Papier und Pappe
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Materialien
15 01 99 D1	Verpackung mit schädlichen Verunreinigungen
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG
15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen

# BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLISSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

# BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND</b>
16 01	Fahrzeuwracks
16 01 01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
16 01 02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
16 01 03	Altreifen
16 01 04	aufgegebene Fahrzeuge
16 01 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02	<b>GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE</b>
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 02 02	andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)
16 02 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
16 02 05	andere gebrauchte Geräte
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
16 02 08	Shredderabfälle
16 03	<b>FEHLCHARGEN</b>
16 03 01	anorganische Fehlchargen
16 03 02	organische Fehlchargen
16 04	<b>VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE</b>
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 05	<b>GASE UND CHEMIKALIEN IN BEHÄLTERN</b>
16 05 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
16 06	<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
16 07	<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS (AUSSER 0500 00 UND 1200 00)</b>
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
16 07 07	festen Abfälle von Schiffsladungen
16 07 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
16 01	<b>ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 16 06 UND 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen
16 01 04 *	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07 *	Ölfilter
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02	<b>ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN</b>
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	<b>FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE</b>
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	<b>EXPLOSIVABFÄLLE</b>
16 04 01 *	Munition
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03 *	andere Explosivabfälle
16 05	<b>GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN</b>
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)</b>
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>16 08</b>	<b>GEBRAUCHTE KATALYSATOREN</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	OXIDIERENDE STOFFE
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
17	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH STRASSENABBRUCH)</b>
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 99 D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 03	ASPHALT, TEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teere und teerhaltige Produkte
17 04	METALLE (EINSCHLIESSLICH LEGIERUNGEN)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel
17 05	ERDE UND HAFENAUSHUB
17 05 01	Erde und Steine
17 05 02	Hafenaushub
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 06	ISOLIERMATERIAL
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
17 06 02	anderes Isoliermaterial
17 06 99 D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
17 07	GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
17	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	METALLE (EINSCHLIESSLICH LEGIERUNGEN)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 08	BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind überwachungsbedürftig.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
18	<b>ABFÄLLE AUS DER ÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
18 01	ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN
18 01 01	spitze Gegenstände
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 01 05 D1	zytostatische Mittel
18 02	<b>ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN</b>
18 02 01	spitze Gegenstände
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien

# BDE

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	<b>ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN</b>
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

# BDE

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG</b>
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 01 99 D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
19 01 99 D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
19 02	ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 02 02	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
19 02 04 D1	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen als gefährlich eingestuften Abfallstoff enthalten
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBISCHEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
19 06 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 06 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07	DEPONIESICKERWASSER
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	verbrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	DEPONIESICKERWASSER
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.





EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone
19 11 02 *	Säureteere
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3. Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

EAK - alt	Abfallbezeichnung - alt
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>
20 01	GETRENNT EINGESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text "other plastics"
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
20 01 06	andere Kunststoffe ÜBERSETZUNGSFEHLER: im englischen Text "other metals"
20 01 07	Holz
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 16	Waschmittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 22	Aerosole
20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 24	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 04	Versitzgrubenschlamm
20 03 05	Fahrzeugwracks

EAK - neu	Abfallbezeichnung - neu
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Fotochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

\* **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** gemäß „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ - Stand 03. 08. 2001 - Artikel 1 § 3.  
Alle nicht als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfälle sind **überwachungsbedürftig**.

# Anlage 1: Entwurf „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ Stand 08. 08. 2001

Auf Grund

- des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages

verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

*Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis  
(Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV)\**

### § 1 - Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Bezeichnung von Abfällen, und
2. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit

### § 2 - Abfallbezeichnung

(1) Soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind, sind die Bezeichnungen nach der Anlage zu dieser Verordnung (Art und sechsstelliger Schlüssel) zu verwenden.

(2) Zur Bezeichnung sind die Abfälle den im Anhang der Anlage (Abfallverzeichnis) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln und Gruppen. Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die weiteren Vorgaben für die Zuordnung der Abfälle in Nummer 3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses sind einzuhalten.

### § 3 - Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen

(1) Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(2) Alle nicht nach Absatz 1 als besonders überwachungsbedürftig eingestuften Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sind überwachungsbedürftig.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Abfälle eine von Absatz 1 abweichende Einstufung vornehmen, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass der im Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführte Abfall keine der in Artikel 2 der Anlage genannten Kriterien aufweist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Abfälle als besonders überwachungsbedürftig einstufen, wenn ein im Abfallverzeichnis als nicht gefährlich aufgeführter Abfall eines oder mehrere der vorgenannten Gefährlichkeitskriterien aufweist.

## Artikel 2

### Änderung der Nachweisverordnung

Anlage 1 zur Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

\*Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001, 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1-32) und 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 (ABl. EG Nr. L 203 S. 18-19) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über die Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Abfallbezeichnung und Angabe des Abfallschlüssels in den Formblättern sind ab 1. Januar 2002 abweichend von den entsprechenden Fußnoten und Ausfüllhinweisen die Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung vom ... (BGBl. I S....) anzuwenden.“

**Artikel 3**

**Änderung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung**

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Abfallbezeichnung und Angabe des Abfallschlüssels in den Formblättern sind ab 1. Januar 2002 abweichend von den entsprechenden Fußnoten und Ausfüllhinweisen die Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung vom ... (BGBl. I S....) anzuwenden.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366),

2. die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zu Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377),

3. die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Anlage**

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 3. Mai 2000**

**zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle in der durch die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG<sup>(1)</sup> und 2001/119/EG<sup>(2)</sup> geänderten Fassung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(3)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mehrere Mitgliedstaaten haben eine Reihe von Abfallkategorien mitgeteilt, die ihrer Meinung nach mindestens eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften aufweisen.

(2) Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689 muss die Kommission die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung des mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates<sup>(6)</sup> aufgestellten Verzeichnisses gefährlicher Abfälle überprüfen.

(3) Jeder im Verzeichnis gefährlicher Abfälle genannte Abfall muss auch im gemäß der Entscheidung 94/3/EG der Kommission<sup>(7)</sup> aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnis enthalten sein; um die Transparenz der Verzeichnisse zu erhöhen und bestehende Bestimmungen zu vereinfachen, sollte jedoch ein Gemeinschaftsverzeichnis aufgestellt werden, das das Abfallverzeichnis, festgelegt in der Entscheidung 94/3/EG, und das Verzeichnis gefährlicher Abfälle, festgelegt in der Entscheidung 94/904/EG, umfasst.

(4) Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(5) Alle mit dieser Entscheidung geplanten Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Standpunkt des obengenannten Ausschusses –

- (1) Abl. L 47 vom 16.02.2001, S. 1
- (2) Abl. L 47 vom 16.02.2001, S. 32
- (3) Abl. L 194 vom 25.07.1975, S. 47
- (4) Abl. L 78 vom 26.03.1991, S.32
- (5) Abl. L 377 vom 31.12.1991, S 20
- (6) Abl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14
- (7) Abl. L 5 vom 07.01.1994, S. 15

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Das Verzeichnis im Anhang zu dieser Entscheidung wird angenommen.

**Artikel 2**

Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweisen und, was die in jenem Anhang aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10\* und H11 angeht, eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Flammpunkt  $\geq 55$  °C,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 0,1$  % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen\*\*,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 3$  % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 25$  % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 1$  % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 5$  % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtkonzentration von  $\geq 10$  % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen,0
- Gesamtkonzentration von  $\geq 20$  % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen,

• Konzentration von  $\geq 0,1$  % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2,

• Konzentration von  $\geq 1$  % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3,

• Konzentration von  $\geq 0,5$  % an einem nach R60 oder R61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2,

• Konzentration von  $\geq 5$  % an einem nach R62 oder R63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 3,

• Konzentration von  $\geq 0,1$  % an einem nach R46 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2,

• Konzentration von  $\geq 1$  % an einem nach R40 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 3.

\*In der Richtlinie 92/32/EWG zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Begriff „fortpflanzungsgefährdend“ eingeführt. Dieser Begriff ersetzte den Begriff „teratogen“ und hat eine genauere Begriffsbestimmung, ohne dass er am Konzept etwas ändert. Daher entspricht er der Eigenschaft H10 in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG.

\*\*Die Einstufung sowie die R-Nummern beziehen sich auf die Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1) und ihre späteren Änderungen. Die Konzentrationsgrenzen sind diejenigen, die in der Richtlinie 88/379/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 187, 16. 7. 1988, S. 14.) und ihren späteren Änderungen festgelegt wurden.

**Artikel 3**

In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen des Abfallbesitzers entscheiden, dass ein bestimmter, im Verzeichnis als gefährlich angegebener Abfall keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweist. Unbeschadet Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen entscheiden, dass ein im Verzeichnis als nicht gefährlich angegebener Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweist. Alle solchen Entscheidungen der Mitgliedstaaten sind der Kommission jährlich mitzuteilen. Die Kommission sammelt diese Entscheidungen der Mitgliedstaaten und prüft, ob das Gemeinschaftsverzeichnis von Abfällen und gefährlichen Abfällen daraufhin geändert werden muss.

**Artikel 4**

Die Mitgliedsstaaten haben die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen nicht später als bis zum 1. Januar 2002 zu ergreifen.

**Artikel 5**

Die Entscheidung 94/3/EG der Kommission und die Entscheidung 94/904/EG des Rates werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

**Artikel 6**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**ANHANG**

**Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle**

**Einleitung**

(1) Dieses Verzeichnis ist ein harmonisiertes Abfallverzeichnis, das regelmäßig auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und insbesondere neuer Forschungsergebnisse überprüft und erforderlichenfalls gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG geändert wird. Allerdings bedeutet die Aufnahme eines Stoffes in das Verzeichnis nicht, dass dieser Stoff unter allen Umständen ein Abfall ist. Stoffe werden nur dann als Abfall betrachtet, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt sind.

(2) Die im Verzeichnis aufgeführten Abfälle unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG, sofern nicht Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie Anwendung findet.

(3) Die verschiedenen Abfallarten in diesem Verzeichnis sind vollständig definiert durch den sechsstelligen Abfallcode und die entsprechenden zwei- bzw. vierstelligen Kapitelüberschriften. Deshalb ist ein Abfall im Verzeichnis in den folgenden vier Schritten zu bestimmen:

1. Bestimmung der Herkunft der Abfälle in den Kapiteln 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 und des entsprechenden sechsstelligen Abfallcodes (ausschließlich der auf 99 endenden Codes dieser Kapitel). Eine bestimmte Anlage muss ihre Abfälle je nach der Tätigkeit gegebenenfalls auf mehrere Kapitel aufteilen. So kann z.B. ein Automobilhersteller seine Abfälle je nach Prozessstufe unter Kapitel 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) finden. Anmerkung: Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (einschließlich Mischverpackungen aus unterschiedlichen Materialien) werden nicht in 20 01, sondern in 15 01 eingestuft.

2. Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, dann müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden.

3. Trifft keiner dieser Abfallcodes zu, dann ist der Abfall gemäß Kapitel 16 zu bestimmen.

4. Fällt der Abfall auch nicht unter Kapitel 16, dann ist der Code 99 (Abfälle a.n.g.) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der in Schritt 1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeit entspricht.

5. Mit einem Sternchen (\*) versehene Abfälle sind als gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zu betrachten. Für diese Abfälle gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie, es sei denn, der Abfall fällt unter Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie.

6. Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "gefährlicher Stoff" jeder Stoff, der gemäß der geänderten Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich eingestuft wurde oder künftig so eingestuft wird; "Schwermetall" bedeutet jede Verbindung von Antimon, Arsen, Kadmium, Chrom (VI), Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium und Zinn sowie diese Stoffe in metallischer Form, insofern sie als gefährliche Stoffe eingestuft sind.

7. Wenn ein Abfall durch einen spezifischen oder allgemeinen Verweis auf gefährliche Stoffe als gefährlich eingestuft wird, wird dieser Abfall nur dann als gefährlich betrachtet, wenn diese Stoffe in so hoher Konzentration (in Gewichtsprozent) vorhanden sind, dass der Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates genannten Eigenschaften aufweist. Im Hinblick auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 ist Artikel 2 dieser Entscheidung anzuwenden. Die Eigenschaften H1, H2, H9 sowie H12 bis H14 werden in Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung derzeit nicht spezifiziert.

8. Im Einklang mit der Richtlinie 99/45/EG, in deren Erörterungen festgestellt wurde, dass aufgrund der Beschaffenheit von Legierungen deren Eigenschaften mit den heutigen konventionellen Methoden unter Umständen nicht genau bestimmt werden können, gelten die Bestimmungen von Artikel 2 nicht für reine Metalllegierungen (sofern diese nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind). Dies gilt in Erwartung der Ergebnisse von Arbeiten über die genaue Vorgehensweise für die Einstufung von Legierungen, zu denen die Kommission und Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben. Abfälle, die in der Liste aufgeführt sind, behalten ihre jetzige Einstufung bei.

9. Bei der Nummerierung der einzelnen Verzeichniseinträge wurde nach folgenden Regeln vorgegangen: bei Abfällen, bei denen sich nichts geändert hat, wurden die Codes der Entscheidung 94/3/EG beibehalten. Geänderte Abfallcodes wurden gestrichen und werden nicht mehr verwendet, um Verwechslungen nach Einführung des neuen Verzeichnisses zu vermeiden. Neu hinzugefügte Abfälle haben einen Code erhalten, der in der Entscheidung 94/3/EG der Kommission und der Entscheidung 200/532/EG der Kommission noch nicht verwendet wurde.

**INDEX**

**Kapitel des Verzeichnisses**

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

9. Abfälle aus der fotografischen Industrie

10. Abfälle aus thermischen Prozessen

11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)

14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtüchern, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

20. Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02*	Entsorgungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle (b)
06 08 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (a)
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen (a)
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	Teilchen und Staub

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11 03 02*	andere Abfälle
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)</b>
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen

<sup>4)</sup> F r PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten

<sup>(2)</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>(3)</sup> oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

<sup>(3)</sup> Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte</b>
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (a)
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle<sup>49</sup></b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte <sup>50</sup> Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

<sup>49</sup> Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

<sup>50</sup> Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe (a)
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>69</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (a)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

(a) fehlerhafte Übersetzung korrigiert

(b) Schreibfehler korrigiert

<sup>69</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

## Anlage 2: Niedersachsen Erlass

### Abschrift des Schreibens

des Niedersächsischen Umweltministeriums, Hannover, an die Bezirksregierungen, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter, Untere Abfallbehörden, Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS), Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Bergbehörden über MW nachrichtlich:  
AG der kommunalen Spitzenverbände

Vom 08.06.2001 – Zeichen 36-0122/1/18

### Revision des Europäischen Abfallkataloges (EAK) und Konsequenzen für die behördliche Umsetzung

Entwicklung des Europäischen Abfallkataloges (EAK) und des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (VGA)<sup>1</sup> zu einem Gesamtverzeichnis

Die Entscheidung der Kommission vom 03. Mai 2000 (2000/532/EG)<sup>2</sup> ersetzt den Europäischen Abfallkatalog sowie das Verzeichnis gefährlicher Abfälle durch ein Gesamtverzeichnis. In diesem Gesamtverzeichnis sind die gefährlichen Abfälle mit einem Sternchen gekennzeichnet. Die Entscheidung vom 03. Mai 2000 (2000/532/EG) wurde durch die Entscheidungen der Kommission vom 16. Januar 2001 (2001/118/EG)<sup>3</sup> sowie vom 22. Januar 2001 (2001/119/EG)<sup>4</sup> geändert. Durch die letztgenannte Entscheidung wurde der Abfallschlüssel „16 01 04\* Altfahrzeuge“ nunmehr als gefährlich eingestuft – im Gegensatz zu dem ungefährlichen Abfallschlüssel „16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten“.

Infolge der Revision hat sich die Gesamtzahl der Abfallarten von 645 auf 838 erhöht. Die Anzahl der gefährlichen Abfälle ist von 235 auf 403 gestiegen.

<sup>1</sup> ABL L 356, S. 14 Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1994 (94/904/EG) über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle

<sup>2</sup> ABI. L 226, S. 3

<sup>3</sup> ABI. L 47, S. 1

<sup>4</sup> ABI. L 47, S. 32

Die Entscheidungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft und binden gem. Artikel 249 des EG-Vertrages die Mitgliedstaaten.

Die frühere Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis vom 20. Dezember 1993 (94/3/EG)<sup>5</sup> hat die Bundesrepublik Deutschland mit der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges vom 13. September 1996 (EAK-Verordnung – EAKV)<sup>6</sup> umgesetzt.

Abfälle sind vom Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler, Transporteur sowie Entsorger gemäß § 1 Abs. 1 EAKV den in der Anlage zur EAKV genannten Abfallarten zuzuordnen. Die Abfallarten sind die Nomenklatur, auf deren Grundlage Überwachung, behördliche Entscheidungen, wie z.B. Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anordnungen oder Bestätigungen erteilt oder Ausschlüsse von der Entsorgungspflicht in den Satzungen der öffentlichen Entsorgungsträger vorgenommen werden.

### In-Kraft-Treten, nationale Umsetzung des neuen Gesamtverzeichnisses

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat der 56. Umweltministerkonferenz berichtet, dass die Umsetzung in nationales Recht durch eine „Verordnung über den Europäischen Abfallkatalog (Abfallkatalog- Verordnung- AKV)“ erfolgen soll.

Die AKV soll die „EAK-Verordnung“, die „Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle“ und die „Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung“ vollständig ersetzen. Mit Anhang 1 der AKV werde das Gesamtverzeichnis umgesetzt und gleichzeitig die als gefährlich eingestuften Abfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach deutschem Recht bestimmt.

Das BMU hat zugesagt, die AKV und die ggf. erforderlichen Änderungen in anderen Verordnungen noch vor der Sommerpause in die Anhörung zu geben; eine Verabschiedung der Verordnung vor Ende des Jahres will das BMU sicherstellen. Es ist davon auszugehen, dass die AKV zum 01.01.2002 in Kraft tritt.

<sup>5</sup> ABI. EG Nr. L 5 S. 15

<sup>6</sup> BGBl. I S. 1428

Das Gesamtverzeichnis enthält erstmals eine europaeinheitliche Vorgabe für die Zuordnung von Abfällen und ersetzt die bisherige in § 1 EAKV enthaltene nationale Zuordnung.

Die neue Zuordnungsvorschrift ist nachstehend zusammenfassend dargestellt:

<b>Nrn. 3.1-3.4 aus Ziffer 3 der Einleitung des Gesamtverzeichnisses zur Zuordnung eines Abfalls</b>
<p>3.1 Bestimmung der <b>Herkunft</b> des Abfalls in <b>Kapiteln 1-12</b> oder <b>17-20</b> sowie des sechsstelligen Abfallschlüssels, <b>mit Ausnahme der 99' Abfallschlüssel</b></p> <p>Abfallerzeuger müssen dabei ihre Abfälle ggf. herkunftsbezogen, je nach Tätigkeit, mehreren Kapiteln zuordnen.</p>
<p>3.2 Führt die Prüfung nach 3.1 zu keinem passenden Abfallschlüssel</p> <p>&gt; Überprüfung in Kapitel <b>13, 14 und 15</b></p>
<p>3.3 Führt die Prüfung nach 3.2 auch zu keinem passenden Abfallschlüssel</p> <p>&gt; Überprüfung in Kapitel <b>16</b></p>
<p>3.4 Führt auch die Prüfung nach 3.3 zu keinem passenden Abfallschlüssel</p> <p>&gt; Verwenden des 99'er Abfallschlüssels in der nach 3.1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeit.</p>

**Einteilung und Zuordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

Die Abfälle sind auf folgender Grundlage den neuen Abfallarten zuzuordnen:

Bei nach § 4 BImSchG genehmigten Anlagen sind die neuen Abfallschlüssel nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen sind nach § 74 Abs. 7 VwVfG keine Änderungen der bestehenden Entscheidung erforderlich. Der Betreiber hat die Aufsichtsbehörde über die neuen Schlüssel zu informieren. Dies gilt auch für die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise und Transportgenehmigungen sind auf Antrag des Inhabers zu ändern.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle lassen sich wie folgt einteilen:

Die generell als besonders überwachungsbedürftig eingestuften Abfallarten erfüllen mindestens ein H-Kriterium. Somit stellen diese Abfälle ohne weitere Prüfung einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall dar.

Beispielhaft genannt seien hier die Einträge:

06 02 03\* Natrium- und Kaliumhydroxid

07 07 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Daneben gibt es Abfallarten, die sowohl als besonders überwachungsbedürftig als auch als nicht besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden können (Spiegeleinträge). Die Eigenschaft als besonders überwachungsbedürftig folgt zum Einen aus einem spezifischen Hinweis auf gefährliche Stoffe, wie zum Beispiel:

10 12 11\* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten

10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

oder einem Hinweis auf eine gefährliche Eigenschaft, wie zum Beispiel:

18 01 03\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln).

Zum Anderen ergibt sich die Einstufung als besonders überwachungsbedürftig aus dem allgemeinen Hinweis auf gefährliche Stoffe, wie zum Beispiel:

08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen.

Für die Zuordnung der Spiegeleinträge gelten folgende Grundsätze:

Ein Abfall ist als besonders überwachungsbedürftig einzustufen, wenn der Abfallerzeuger mit gefährlichen Stoffen umgeht oder gefährliche Stoffe (wie z.B. Dioxine) im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess entstehen. Ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass in dem Betrieb mit den genannten Stoffen umgegangen wird oder bei der Produktion solche Stoffe entstehen, hat der Abfallerzeuger den Nachweis dafür zu liefern, dass der Abfall nicht als besonders überwachungsbedürftig einzustufen ist.

Die Einstufung von Böden mit und ohne schädliche Verunreinigungen (Abfallschlüssel 17 05 99 D1 bzw. 17 05 01) richtet sich nach den Erlassen vom 06.12.1996, 02.11.1999 und 16.06.2000 jeweils mit Aktenzeichen (308-62810/100/4). Zukünftig sind die Abfallschlüssel 17 05 03\* bzw. 17 05 04 zu verwenden.

**Umsteigerhilfe**

Eine Umsteigerhilfe der derzeit gültigen, national eingeführten Abfälle zum revidierten Gesamtverzeichnis ist im Internet unter <http://www.ngs.mbh.de/> abrufbar.

Den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern und den unteren Abfallbehörden geht dieser Erlass auf direktem Wege zu.

Im Auftrage  
(Dr. Edom)



## Anlage 3: SAA-Schreiben

### Abschrift des Informationsschreibens

der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH vom 16. August 2001 PK/Wr Herr Petrik/Herr Dr. Walter

an insgesamt 365 baden-württembergische Entsorgungsfirmen

### Neuer Europäischer Abfallkatalog ab 01.01.2002 Umschlüsselung von

#### Anlagenzulassungen

#### Entsorgungsnachweisen

#### Begleitscheinen

#### Zuweisungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat den Europäischen Abfallkatalog (EAK) fortentwickelt. Der neue Katalog ist bis zum 31.12.2001 in nationales Recht umzusetzen. Durch die deshalb notwendige neue Abfallverzeichnis-Verordnung werden in Deutschland zum 01.01.2002 die bisherige EAK-Verordnung, die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung ersetzt. Hieraus ergibt sich bei zahlreichen abfallrechtlichen Vorgängen die Notwendigkeit einer Umschlüsselung von EAK-alt auf EAK-neu.

Zahlreiche Firmen aus der baden-württembergischen Entsorgungswirtschaft arbeiten bereits mit einer von der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) entwickelten Umsteigeilfe. Diese ist im Internet unter <http://www.ngs-mbh.de> abrufbar. Eine CD-ROM oder eine Papierversion dieser Umsteigeilfe kann bei der NGS (Abteilung 111, Postfach 4447, 30044 Hannover, Telefax 0511/3608-110) bestellt werden (Einzelpreis jeweils 29.- DM). Des Weiteren haben die einschlägigen Fachverlage bereits EAK-Umsteigekataloge auf den Markt gebracht; z.B. EAK-Umsteigekatalog von WEKA MEDIA GmbH (Tel. 0180/45678-10, Telefax 180/45678-11). Im Hinblick auf die Umschlüsselung von Zulassungen von Abfallanlagen, Entsorgungsnachweisen, Abfallbegleitscheinen und Zuweisungen möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

1. Die Betreiber von abfall- oder immissionschutzrechtlichen genehmigten Abfallanlagen müssen die in ihrer Anlage zugelassenen Abfallarten umschlüsseln. Die neuen Abfallschlüssel sind bis spätestens 31.12.2001 im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige der zuständigen Behörde mitzuteilen. Wir regen an, dass Sie möglichst bald Ihrer Zulassungsbehörde einen Entwurf dieser Anzeige schicken. Des Weiteren bitten wir Sie, der SAA eine Kopie Ihrer Anzeige bzw. des Entwurfs zu senden.

2. (Sammel-) Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Zuweisungen müssen dann an den neuen Europäischen Abfallkatalog angepasst werden, wenn die bisher verwendete Abfallschlüsselnummer durch eine neue Abfallschlüsselnummer ersetzt wird. Eine Änderung im Text der Abfallbezeichnung bei gleichbleibender Abfallschlüsselnummer erfordert dagegen nicht zwingend eine Änderungsmaßnahme. Die Umstellung soll nach den bisherigen Vorstellungen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg bis spätestens 30.04.2002 abgeschlossen sein. Hierbei bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

**Sammelentsorgungsnachweise und Entsorgungsnachweise im Grundverfahren** zu baden-württembergischen Entsorgern wird die SAA mit einem Änderungsbescheid auf den neuen Abfallschlüssel umstellen. Reichen Sie dazu einfach das beigelegte Formular (**Anlage**) ausgefüllt bei uns ein.

**Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren** können ebenso auf einen neuen Abfallschlüssel abgeändert werden. Teilen Sie uns dazu bitte in unmissverständlicher Weise die vorgenommene Änderung und den Zeitpunkt der Änderung mit. Auch dazu können Sie gerne das beigelegte Formular verwenden.

Denken Sie bitte daran, dass der Entsorgungsnachweis – trotz Änderung – maximal 5 Jahre ab der ersten Ausstellung der Annahmeerklärung gültig ist.

**Zuweisungen** wird die SAA ebenfalls mit Änderungsbescheiden an die neuen Abfallschlüssel anpassen. Sie können bei der Umschlüsselung des Entsorgungsnachweises einfach die Zuweisungsänderung durch Ankreuzen mit beantragen oder uns ansonsten formlos bitten, welche Zuweisung wir auf welchen neuen Abfallschlüssel abändern sollen.

In den **Begleitscheinen** sollten Sie solange den alten Abfallschlüssel verwenden, bis der dazu gehörende (Sammel-) Entsorgungsnachweis umgeschlüsselt ist. Erst nach der Änderung des Nachweises müssen auch in die Begleitscheine die neuen Abfallschlüsselnummern eingetragen werden.

Die SAA beabsichtigt, Änderungsbescheide zu Zuweisungen und (Sammel-) Entsorgungsnachweisen, die ausschließlich den Ersatz eines entfallenden Abfallschlüssels durch einen neuen Abfallschlüssel zum Inhalt haben, **gebührenfrei** auszustellen.

Selbstverständlich können Sie aber genau so gut anstatt der Änderung von Entsorgungsunterlagen auch neue privilegierte Entsorgungsnachweise ausstellen bzw. neue (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Zuweisungen beantragen, die dann wiederum für 5 Jahre gültig sind.

Abschließend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Sie bereits heute in (Sammel-) Entsorgungsnachweisen bzw. Zuweisungsanträgen sowohl den Abfallschlüssel, der bis 31.12.2001 gültig ist, als auch den Abfallschlüssel, der ab dem 01.01.2002 gültig sein soll, eintragen können. Eine Umstellung zum Jahresende ist dann nicht mehr erforderlich.

Bei Fragen zur Umstellung auf den neuen Abfallkatalog stehen Ihre gewohnten Ansprechpartner bei der SAA jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Reinhardt

Anlage: 1



**Anlage zum Schreiben der SAA vom 16. August 2001**

**Anpassung eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises an den neuen Europäischen Abfallkatalog ab 01.01.2002**

Entsorgungsnachweis-/Sammelentsorgungsnachweis-Nr.: \_\_\_\_\_

bisheriger Abfallschlüssel: \_\_\_\_\_

Abfallbezeichnung: \_\_\_\_\_

Abfallschlüssel ab 01.01.2002: \_\_\_\_\_

Abfallbezeichnung: \_\_\_\_\_

Die Zuweisung des im o.g. EN/SN beschriebenen Abfalls soll auch auf den neuen Abfallschlüssel umgeschrieben werden.

**Abfallerzeuger** \_\_\_\_\_ Kenn-Nr. bei der SAA – soweit bekannt - \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma/Körperschaft

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort      \_\_\_\_\_ Hausnr.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Abfallerzeugers**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift / Stempel

\_\_\_\_\_  
**Abfallentsorger**

\_\_\_\_\_  
Firma / Körperschaft

\_\_\_\_\_  
Straße      \_\_\_\_\_ Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

Der o.g. Abfall darf und kann nach dem **01.01.2002** unter dem neuen Abfallschlüssel angenommen und entsorgt werden.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Abfallentsorgers**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

## **ENTSORGA gemeinnützige „Tochter“ des BDE**

Die „ENTSORGA gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Abfallwirtschaft und der Städtereinigung mit beschränkter Haftung“, kurz „ENTSORGA gGmbH“ genannt, wurde am 11. Januar 1982 in Köln gegründet. Ihre Aufgabe ist es, die Förderung der Abfall- und Entsorgungswirtschaft sowie der Städtereinigung im Umweltschutz zu verstärken.

Ihren Satzungszweck erreicht die „ENTSORGA“ durch:

- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Organisation und Abwicklung von Fachmessen,
- Planung und Veranstaltung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Vergabe von Forschungsaufträgen und Gutachten,
- Stiftung von Förderpreisen für besondere Leistungen im Umweltschutz.

Alleiniger Gesellschafter der „ENTSORGA gGmbH“ ist der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. -BDE (Köln). Das jeweilige Präsidium des BDE repräsentiert die Gesellschafter der „ENTSORGA“. Der BDE-Präsident Bernard Kemper, Vorsitzender des Vorstandes der RWE Umwelt AG Essen, amtiert als Vorstandsvorsitzender der gemeinnützigen Gesellschaft. Frank-Rainer Billigmann, Hauptgeschäftsführer des BDE, führt die Geschäfte der „ENTSORGA“.

Entsprechend hat die Gesellschaft ihren Sitz im „Haus der Entsorgungswirtschaft“ unter einem Dach mit dem BDE in der Schönhauser Straße 3 in Köln-Bayenthal.

Wesentliche Aktivitäten der Gesellschaft sind:

- Veranstaltung der „ENSORGA-MESSE“ im dreijährigen Turnus. Sie zählt zu den bedeutendsten und größten Leitmessen der Branche weltweit. Die „9. ENTSORGA“ fand vom 26. bis 29. Juni 2000 in Köln statt, die 10. ENTSORGA wird vom 23. bis 27. September 2003 wieder in Köln abgehalten.

- Herausgabe der monatlich (davon zweimal als Doppelnummer) erscheinenden Fachzeitschrift „ENTSORGA-MAGAZIN“. Verlegt wird das zu den führenden Fachblättern der Branche zählende Magazin vom Deutschen Fachverlag in Frankfurt am Main.

- Trägerschaft für das „Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft“ – BwDE, das sich wachsenden Zuspruchs in der Branche erfreut. Es werden Seminare zu Fragen der Abfall- und Recyclingwirtschaft sowie der Städtereinigung und der Wasserindustrie angeboten. Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte sowie Kurse zu Themen der Schadstoffbehandlung werden durchgeführt. Zum Programm zählen auch die Schulungsinhalte, die im Zusammenhang mit dem „Entsorgungsfachbetrieb“ sowie den Qualitätsmanagementsystemen stehen.

- Vergabe von Forschungsarbeiten.

- Veranstaltung der „ENTSORGA-CONGRESSE“.

- Publizierung der „ENTSORGA-SCHRIFTEN“ als fachbezogene Hefte, als Dokumentationen von Veranstaltungen und Congressen, als Veröffentlichungen der in Auftrag gegebenen Gutachten, zum Abdruck von Forschungsergebnissen, als Forum für Denkschriften, als Medium zur Verbreitung von Arbeitsmaterialien.

## **Verzeichnis der lieferbaren Titel**

Für „ENTSORGA-Dokumentationen“ wird eine Schutzgebühr erhoben:  
zzgl. Porto, Verpackungsanteil und ges. MwSt.

ENTSORGA Schrift 22

**Eigenkontrollverordnung für industrielle Einleiter  
Umweltgerechte Antwort auf veränderte Mengenstrukturen**

ENTSORGA Schrift 23

**Saubere Mobiltoiletten: Garantierte Sauberkeit und  
Hygiene durch qualifizierten Service**

ENTSORGA Schrift 30

**Entsorgungssicherheit in der Kreislaufwirtschaft –  
Analysen, Positionen, Perspektiven**

ENTSORGA Schrift 31

**Privatisierung von Entsorgungsdienstleistungen  
Gutachten, Empfehlungen, Bewertungen**

ENTSORGA Schrift 32

**De-Inkingware: Qualitäten – Mengen – Konditionen**

ENTSORGA Schrift 33

**Entsorgungswirtschaft vor der Jahrtausendwende**

ENTSORGA Schrift 34

**Bioabfallverordnung Anspruch und Wirklichkeit**

ENTSORGA Schrift 35

**Gefährdungsbeurteilung Instrument  
für einen aktiven Arbeitsschutz**

ENTSORGA Schrift 36

**Die neue ISO 9001: 2000 – Aufwind für das  
Qualitätsmanagement in der Entsorgungswirtschaft**

ENTSORGA Schrift 37

**Altholzverwertung – Gute Zeiten, schlechte Zeiten?**

**ENTSORGA Dokumente 1**

Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- & Sortieranlagen  
– Hinweise für die Praxis –

**ENTSORGA Dokumente 2**

Neue Führerscheine und neues Fahrerlaubnisrecht

**ENTSORGA Dokumente 3**

EDV-Einsatz bei der Abfallsammlung  
– Hinweise für die Praxis –

**ENTSORGA Dokumente 4**

Pflichtenheft für eine zukünftige Generation  
von Abfallsammelfahrzeugen

**ENTSORGA Dokumente 5**

EDV-Einsatz in der Abfallsammlung  
– Auf dem Weg zur Standardisierung –

**ENTSORGA Dokumente 6**

Fortentwicklung des Gefahrgutrechtes im 21. Jahrhundert  
– ADR/RID-Strukturreform 2001 –

**ENTSORGA Dokumente 7**

Qualitätsmanagement in der Wasserwirtschaft  
– Liberalisierung - Globalisierung - Wettbewerb –